

607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Volksbegehren

**Bundesverfassungsgesetz vom xxxxxxxx
betreffend Umwelt, Energie und Arbeit**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Österreich bekennt sich zum **umfassenden Umweltschutz**. Es sorgt für Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und bewahrt insbesondere Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierreich vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe.

(2) Jedefrau/jedermann hat das **Grundrecht** auf Umweltqualität im Sinne des Abs. 1.

(3) Wer sich in diesem Grundrecht verletzt fühlt, kann ein von einem Natur- oder Umweltschutzverband unterstütztes **Begehren** an die zuständigen Behörden einschließlich Verfassungsgerichtshof richten. Näheres bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel II

Um die im Art. I festgelegten Rechte und Ziele zu fördern,

(1) sind auf dem Bundesgebiet **Nationalparks** zu errichten, vorrangig in den Donau-March-Thaya-Auen (Hainburg), in den Hohen Tauern, im Reichraminger Hintergebirge, im Seewinkel (Neusiedler See);

(2) dürfen **Kraftwerke** nicht errichtet oder betrieben werden, wenn sie

- in Nationalparks liegen;
- einen unwiederbringlichen Verlust an Natur- und Kulturlandschaft zur Folge haben;
- radioaktiven Abfall erzeugen;
- die nach dem technisch-wissenschaftlichen Stand niedrigstmöglichen Schadstoffgrenzen überschreiten;

- Abwärme nicht ausreichend nützen;
- Trinkwasser oder andere Lebensgrundlagen gefährden;

(3) hat die Bundesregierung dem Nationalrat binnen 6 Monaten nach Beginn einer jeden Legislaturperiode, erstmalig 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein **Energiekonzept** vorzulegen unter Bedachtnahme auf die folgenden Grundsätze:

- Ausbau der örtlichen Versorgung durch Vorrang für Blockheizkraftwerke;
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Wasserkleinkraft und Sonnenenergie;
- Verbesserung des Wirkungsgrades durch wärmetechnische Gebäudesanierung und energiesparende Geräte;
- Tarifgestaltung, die jeder Verschwendung entgegenwirkt und den Kleinverbraucher begünstigt.

Artikel III

Vorrangige Ziele der Umwelt- und Energiepolitik der Republik Österreich sind

(1) Verhinderung des **Waldsterbens** durch Sanierungsmaßnahmen an schädigenden Anlagen und Einrichtungen (Emittenten);

(2) Schaffung der **größten Zahl von Arbeitsplätzen** durch umweltsichernde Maßnahmen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.